

13.06.2018

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 13.06.2018
Ltg.-203/V-6/17-2018
— Ausschuss

RESOLUTIONSANTRAG

der Abgeordneten Ing. Ebner und Schindele

zur Gruppe 2 des Voranschlages des Landes Niederösterreich für das Jahr 2019,
Ltg.-203/V-6-2018

betreffend freiwilliger Besuch einer Polytechnischen Schule im 10. Schuljahr

Nach der gegenwärtigen Rechtslage sind Schülerinnen und Schüler der Neuen Mittelschule, die im 8. Jahr der allgemeinen Schulpflicht eine oder mehrere Stufen der Neuen Mittelschule nicht erfolgreich abgeschlossen haben, berechtigt, im 9. und in einem freiwilligen 10. Schuljahr die Neue Mittelschule weiter bzw. die Polytechnische Schule zu besuchen (§ 18 des Schulpflichtgesetzes 1985).

§ 32 Abs. 2a des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG) legt fest, dass Schülerinnen und Schüler, die während der Schulpflicht oder nach dem Weiterbesuch der Schule in einem freiwilligen 10. Schuljahr (§ 18 SchPflG) die 4. Klasse der Neuen Mittelschule oder die Polytechnische Schule nicht erfolgreich abgeschlossen haben, in einem freiwilligen 10. bzw. 11. Schuljahr die Neue Mittelschule oder die Polytechnische Schule mit der Zustimmung des Schulerhalters und mit einer schulbehördlichen Bewilligung besuchen dürfen, sofern sie zu Beginn des betreffenden Schuljahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach der gegenwärtigen Erlasslage des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu den angeführten Bestimmungen ist Schülerinnen und Schülern der Besuch der Polytechnischen Schule in einem freiwilligen 10. Schuljahr verwehrt,

- wenn sie ihr 9. Schuljahr an einer allgemein bildenden höheren oder berufsbildenden mittleren bzw. höheren Schule (voraussichtlich) negativ abschließen und
- die Übertrittsmöglichkeit in die Polytechnische Schule bis zum 31. Dezember des Schuljahres (§ 29 Abs. 8 SchUG) verstreichen haben lassen

(Rundschreiben des Bundesministeriums für Bildung Nr. 20/2017 vom 30. August 2017, BMB-10.050/0032-Präs.12/2017, Punkt 3).

Der Erlasslage liegt offenbar eine sehr enge Wortauslegung von § 18 SchPflG und § 32 Abs. 2a SchUG zugrunde, die Schülerinnen und Schüler den Besuch einer Polytechnischen Schule in einem freiwilligen 10. Schuljahr nach einem (voraussichtlich) negativen Abschluss des 9. Schuljahres an einer allgemein bildenden höheren oder berufsbildenden mittleren bzw. höheren Schule verwehrt.

Diese enge Auslegung ist zum einen vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Ausbildungspflicht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nicht zwingend geboten. Zum anderen haben Schülerinnen und Schüler, die nach dem erfolgreichen Abschluss der Neuen Mittelschule im 9. Schuljahr ihrer allgemeinen Schulpflicht an eine allgemein bildende höhere oder berufsbildende mittlere bzw. höhere Schule – während ihrer Schulpflicht – wechseln, in gleicher Weise im Wortlaut des § 32 Abs. 2a SchUG „die Polytechnische Schule nicht erfolgreich abgeschlossen“.

Letztlich scheint es im Sinne eines Größenschlusses aber auch sachlich nicht gerechtfertigt zu sein, Schülerinnen und Schüler, welche die Neue Mittelschule in der Regelzeit von 4 Schuljahren absolvieren und lediglich das 9. Schuljahr an einer allgemein bildenden höheren oder berufsbildenden mittleren bzw. höheren Schule negativ abschließen, den Besuch einer Polytechnischen Schule in einem freiwilligen 10. Schuljahr zu verwehren, während anderen Schülerinnen und Schülern der Besuch einer Polytechnischen Schule in einem freiwilligen 10. Schuljahr offen steht, welche für den Abschluss der Neuen Mittelschule um ein Schuljahr länger benötigen.

Die Festlegungen in § 32 Abs. 2a SchUG und § 18 SchPflG könnten im Sinne eines Größenschlusses und in Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes daher auch

dahingehend ausgelegt werden, dass sie (nach Ablauf der Frist gemäß § 29 Abs. 8 SchUG) Schülerinnen und Schülern den Besuch einer Polytechnischen Schule in einem freiwilligen 10. Schuljahr nach einem (voraussichtlich) negativen Abschluss des 9. Schuljahres an einer allgemein bildenden höheren oder berufsbildenden mittleren bzw. höheren Schule gewähren.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird ersucht, im Sinne der Antragsbegründung, an die Bundesregierung heranzutreten und diese aufzufordern, ehestmöglich die erforderlichen legislativen oder sonst notwendigen Vorkehrungen dahingehend zu treffen, dass auch nach dem Ablauf der Frist gemäß § 29 Abs. 8 SchUG Schülerinnen und Schülern der Besuch einer Polytechnischen Schule in einem freiwilligen 10. Schuljahr nach einem (voraussichtlich) negativen Abschluss des 9. Schuljahres an einer allgemein bildenden höheren oder berufsbildenden mittleren bzw. höheren Schule möglich ist.“